Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem gem. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) & Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand 2026

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Verfahren und Verantwortlichkeiten 3

2.1 Welche Hinweise können gegeben werden und wer kann Hinweise geben? 3

2.2 Über welche Kanäle können Hinweise einreicht werden? 4

2.2.1 Digitales Hinweisgebersystem 4

2.2.2 Meldung per E-Mail 4

2.2.3 Meldung per Brief 5

2.2.4 Meldung an die externen Ombudspersonen 5

2.2.5 Persönliche Meldung an unseren Standorten 5

2.2.6 Hinweise an staatliche Meldestellen 5

2.3 Ist ein anonymer Hinweis möglich? 5

2.4 Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe 5

2.5 Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen? 6

2.6 Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt? 7

3 Inkrafttreten 7

1 Einleitung

Wir als Schwan-STABILO Gruppe legen großen Wert darauf, als verantwortungsbewusstes Familienunternehmen mit Integrität und Nachhaltigkeit im Geschäftsverkehr zu handeln. Die Achtung der Menschenrechte, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und der Schutz der Umwelt gehören zu den zentralen Grundsätzen unseres unternehmerischen Handelns – sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferkette. Diese Prinzipien sind insbesondere in unserem Verhaltenskodex (Code of Conduct) verankert und gelten gleichermaßen für unsere Beschäftigten, Geschäftspartner*innen und Lieferanten.

Um die Einhaltung dieser Werte sicherzustellen, haben wir ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das allen Mitarbeitenden, Geschäftspartner*innen und weiteren Personen mit Bezug zu unserem Unternehmen die Möglichkeit gibt, auf mögliche Gesetzesverstöße, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Pflichtverletzungen aufmerksam zu machen. Ihre Hinweise können, wenn gewünscht, auch anonym abgegeben werden.

Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Abgabe und Bearbeitung solcher Hinweise sowie den Schutz hinweisgebender Personen. Sie dient der Umsetzung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Darüber hinaus erfüllt sie die Anforderungen des § 18 Abs. 5a Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), wonach Unternehmen interne Meldestellen zur Anzeige von Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen, vorzuhalten haben.

Mit dieser Verfahrensordnung stellen wir sicher, dass alle eingehenden Hinweise vertraulich, sorgfältig und fair behandelt werden – mit dem Ziel, Missstände frühzeitig zu erkennen, Risiken zu minimieren und die Integrität der Schwan-STABILO Gruppe nachhaltig zu schützen.

2 Verfahren und Verantwortlichkeiten

2.1 Welche Hinweise können gegeben werden und wer kann Hinweise geben?

Unser Hinweis- und Beschwerdeverfahren bietet die Möglichkeit, auf potenzielle Gesetzesverstöße, interne Compliance-Verstöße sowie auf menschenrechtliche und umweltrechtliche Risiken oder Pflichtverletzungen innerhalb von Schwan-STABILO oder entlang unserer Lieferkette hinzuweisen. Dies umfasst beispielsweise Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Kinderarbeit oder Zwangsarbeit, die Missachtung von Arbeitsschutzstandards, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, Die Verletzung der Koalitionsfreiheit, Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung oder die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns.

Darüber hinaus können auch Hinweise auf Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie gegen EU-Embargo- und Sanktionsregelungen gegeben werden. Dazu zählen z. B. unzulässige Exporte, Verstöße gegen Sanktionslisten, Genehmigungspflichtverletzungen oder Umgehungshandlungen im Sinne des § 18 Abs. 5a AWG.

Die Möglichkeit, Hinweise zu geben, steht allen internen und externen Personen offen. Das schließt Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner*innen und deren Beschäftigte, unsere Kund*innen sowie externe Personen ein. Wir ermutigen alle, die Kenntnis von möglichen Verstößen haben, sich zu engagieren und dazu beizutragen, dass wir als Schwan-STABILO Gruppe unseren hohen Standards in Bezug auf Compliance, Menschenrechte, Umweltschutz und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften gerecht werden.

2.2 Über welche Kanäle können Hinweise einreicht werden?

Für das Einreichen von Hinweisen stehen allen internen und externen Personen unterschiedliche Kanäle zur Verfügung.

Folgende Kanäle können zur Abgabe von Hinweisen genutzt werden:

2.2.1 Digitales Hinweisgebersystem

Unser digitaler Hinweisgeberkanal ist ein geschützter und sicherer Meldeweg, um begründete Verdachtsfälle auf Compliance-Verstöße und menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Verstöße in der Lieferkette zu melden.

Hinweisgeber-System - Schwanhäußer Industrie Holding (schwan-stabilo.com)
Whistleblowing - Schwanhäußer Industrie Holding (schwan-stabilo.com)

Das Hinweisgebersystem ist weltweit, kostenfrei und jederzeit erreichbar. Die Eingabemaske steht derzeit in deutscher, englischer spanischer und tschechischer Sprache zur Verfügung.

2.2.2 Meldung per E-Mail

Es besteht die Möglichkeit, Hinweise per E-Mail an die zuständige Abteilung Group Governance unter folgenden E-Mail-Adressen zu senden:

nicole.spreng@schwan-stabilo.com

sebastian.meyer@schwan-stabilo.com

2.2.3 Meldung per Brief

Hinweise können auch postalisch an die zuständige Abteilung gesendet werden. Die Adresse lautet:

Schwanhäußer Industrie Holding GmbH & Co. KG
Group Governance
Schwanweg 1
90562 Heroldsberg

2.2.4 Meldung an die externen Ombudspersonen

Die Hinweise können auch direkt an unsere externen und unabhängigen Ombudspersonen Dr. Niklas Auffermann und Sophia Hoffmeister unter folgenden Kontaktdaten (sowohl per E-Mail als auch telefonisch) gemeldet werden:

FS-PP Berlin
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin

Tel.: 030 318685-928
E-Mail: ombudsperson-schwan-stabilo@fs-pp.de

2.2.5 Persönliche Meldung an unseren Standorten

Mitarbeiter*innen können sich darüber hinaus an ihre Vorgesetzten oder den jeweiligen Compliance-Ansprechpartner in den Gesellschaften der Schwan-STABILO Gruppe wenden.

2.2.6 Hinweise an staatliche Meldestellen

Staaten der Europäischen Union bieten darüber hinaus eigene Stellen zur Meldung von Hinweisen an. Weitere Informationen stellt das Bundesamt für Justiz bereit. BfJ - Hinweisgeberstelle (bundesjustizamt.de)

2.3 Ist ein anonymer Hinweis möglich?

Über unser digitales Hinweisgebersystem besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle anonym zu melden. Die Angabe personenbezogener Daten (z.B. Kontaktdaten) ist hierfür nicht erforderlich. Als hinweisgebende Personen können Sie dabei einen geschützten Postkasten einrichten und diesen regelmäßig über den Button „Login“ auf neue Nachrichten überprüfen.

2.4 Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe

Hinweise über unser digitales Hinweisgebersystem erreichen zunächst den Ombudsmann, der den Hinweis an ausgewählte Mitarbeiter*innen des Bereichs Group Governance

innerhalb der Holding der Schwan-STABILO Gruppe zur weiteren Ermittlung und Bearbeitung vorlegt. Eventuelle Rückfragen und sonstige Kommunikation mit Ihnen werden dann ebenfalls über die Ombudsperson gesteuert, so dass eine gewünschte Anonymität auch hier gesichert ist.

Schwan-STABILO bestätigt den Eingang Ihres über die oben genannten Kanäle eingegangenen Hinweises innerhalb von sieben Tagen. Abhängig von dem von Ihnen gewählten Kommunikationskanal kann dies schriftlich, per E-Mail oder auch elektronisch über das digitale Hinweisgebersystem erfolgen.

Alle eingehenden Hinweise durchlaufen eine Vorprüfung auf Stichhaltigkeit. Bei Bedarf erfolgt eine rechtliche Bewertung. Ein Hinweis wird nicht weiterverfolgt, sofern die Vorprüfung einen Verstoß als unbegründet bewertet oder festgestellt wird, dass kein Verstoß vorliegt. Die hinweisgebende Person wird darüber informiert.

Sollten zusätzliche interne Untersuchungen notwendig sein, leiten die ausgewählten Mitarbeiter*innen des Bereichs Group Governance den Hinweis unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle innerhalb der Schwan-STABILO Gruppe weiter. Im Fall von potenziellen Verstößen in der Lieferkette wird dies in aller Regel die Zuständigkeit des jeweiligen ESG-Verantwortlichen sein.

Wir bemühen uns, den Kontakt mit Ihnen kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs erhalten Sie als hinweisgebende Personen eine Rückmeldung zu den geplanten sowie bereits ergriffenen Folgemaßnahmen. Die Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als sie keine internen Nachforschungen oder Prüfungen beeinträchtigt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise, die sich auf außenwirtschaftsrechtliche Verstöße beziehen, werden nach der Vorprüfung durch die Abteilung Group Governance unter Wahrung der Vertraulichkeit an die zuständigen Exportkontrollbeauftragten in den Teilkonzernen bzw. Markengesellschaften der Schwan-STABILO Gruppe weitergeleitet. Diese Stelle führt die fachliche Bewertung und etwaige Folgemaßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des AWG/AWV durch.

2.5 Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen?

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Dies gilt insbesondere für Ihre personenbezogenen Daten. Die Vertraulichkeit Ihrer Identität wird gewahrt und intern nur im erforderlichen Rahmen verwendet. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

2.6 Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?

Zentraler Bestandteil des Hinweisgeberschutzes ist die vertrauliche Behandlung der Identität der hinweisgebenden Person.

a) Vertraulichkeit

Ihr Name oder andere Informationen, die eine Identifizierung von Ihnen zulassen, werden grundsätzlich geschützt und ausschließlich den Personen weitergegeben, die für die Entgegennahme von Meldungen oder das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind. Wenn Sie Ihre Identität preisgeben, wird diese vertraulich behandelt.
Ausnahmen ergeben sich bei entsprechenden Rechtspflichten oder wenn Sie die Offenlegung ausdrücklich gestatten.

b) Schutz vor Repressalien

Die Schwan-STABILO Gruppe setzt sich nach Kräften dafür ein, Sie vor Benachteiligungen und Repressalien zu schützen, die aufgrund Ihres Hinweises entstehen könnten. Dies bedeutet konkret, dass wir Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige nachteilige Maßnahmen Ihnen gegenüber nicht tolerieren. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass dieser Schutz nicht für wissentliche Falschmeldung gilt, die das Ziel haben, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen.

3 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.